

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich und Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der TRILUX AG, Bodenackerstrasse 1, 8957 Spreitenbach, Schweiz und ihren Kunden über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich von der TRILUX AG anerkannt.
- 1.3. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der TRILUX AG und dem Besteller, selbst wenn nicht erneut ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 1.4. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der TRILUX AG gehen, wenn sie in Widerspruch mit Submissionsbestimmungen stehen, diesen vor.
- 1.5. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen werden in andere Sprachen übersetzt, um den Bestellern ein besseres Verständnis zu ermöglichen. Massgeblich für die Auslegung und Anwendung dieser Bedingungen ist jedoch ausschliesslich die deutsche Fassung, einsehbar unter www.trilux.com/AGB.

2. Angebote und Preise

- 2.1. Angebote sind, sofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend und vorbehaltlich des Zwischenverkaufs.
- 2.2. Die in unseren Katalogen und Preislisten aufgeführten Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, exkl. MWST und ohne Leuchtmittel.
- 2.3. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltplänen und Kostenvoranschlägen behält sich die TRILUX AG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der TRILUX AG weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf Verlangen sind sie zurückzugeben.
- 2.4. Bei Bestellungen unter CHF 500.- netto wird ein Zuschlag von CHF 20.- als Mindermengenzuschlag verrechnet.
- 2.5. Auf sämtliche Bestellungen wird eine Energie- und Transportkostenpauschale in Höhe von 3% des Netto-Warenwerts erhoben, im Minimum CHF 8.-, im Maximum CHF 1'600.-. Vom Betrag ausgenommen sind Service- und Dienstleistungen.

3. Anlieferung

- 3.1. Die TRILUX AG bestimmt die Art des Versandes und ist berechtigt, die Ware in Teilsendungen auszuliefern.
- 3.2. Bahnsendungen erfolgen per Cargo Domizil franko Talstation, Mehrkosten für Cargo Rapid werden in Rechnung gestellt.
- 3.3. Die Warenübergabe erfolgt ebenerdig oder auf Rampe. Der Besteller hat auf eigene Kosten die zum Entladen notwendigen Personen sowie geeignete Abladehilfen bereitzustellen, insbesondere bei Langware ab 2,25m Länge, (z.B. Masten, Paletten, Schienen und Leuchten).
- 3.4. Für jede andere Versandart werden die effektiven Transportkosten (Bote, Post, Luftfracht etc.) voll verrechnet.
- 3.5. Lieferungen von Kandelabern und Profilen erfolgen unfrei.
- 3.6. Bei Anlieferung per LKW gilt die Unterschrift eines Arbeitnehmers des Empfängers als Bestätigung dafür, dass die Lieferung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist.
- 3.7. Die Ware reist auf Gefahr und Risiko des Bestellers.

4. Verpackung

- 4.1. Einwegkartons werden verrechnet.
- 4.2. Kisten und Paletten werden zu 1/10 verrechnet und bei Nicht-Retournierung innert Monatsfrist voll fakturiert.

5. Bestellungen

- 5.1. Ist ein Auftrag durch die TRILUX AG bestätigt, so können Abänderungen oder Annullierungen nur noch in beidseitigem Einverständnis erfolgen. Bei Spezialanfertigungen und Handelsware/Fremdartikel sind Abänderungen und Annullierungen ausgeschlossen.
- 5.2. Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Frist abgenommen werden. Wird diese Frist um drei Monate überschritten, besteht die Berechtigung zur Fakturierung und zur Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.

6. Lieferfristen

- 6.1. Die Lieferfristen werden nach bestem Vermögen eingehalten.
- 6.2. Die TRILUX AG haftet nicht für Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Transport- oder Produktionsstörungen, Rohstoffmangel oder sonstigen unvorhersehbaren und vom Lieferanten nicht zu vertretenden Ereignissen. In solchen Fällen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

6.3. Ersatzansprüche wegen Terminüberschreitung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der TRILUX AG.

7. Mustersendung

7.1. Ausnahmsweise werden Standardleuchten (ohne Lichtquellen) für Beleuchtungsproben für höchstens zwei Monate zur Verfügung gestellt. Mustersendungen werden bei Auslieferung verrechnet und bei Rücksendungen innert zwei Monaten nach Auslieferung wieder gutgeschrieben. Nicht retourniertes Material, innert dieser Zeit, ist mit gelieferter Faktura ohne jeden Abzug zu begleichen. In jedem Fall werden Leuchten verrechnet, die vom Empfänger abgeändert, beschädigt oder nicht original verpackt retourniert werden. Administrations- und Transportkosten werden verrechnet.

7.2. Muster, die auf Verlangen des Interessenten besonders angefertigt werden müssen, werden verrechnet, wenn kein entsprechender Lieferungsantrag erteilt wird. Fremdprodukte-Muster werden immer verrechnet.

8. Mass- und Konstruktionsänderungen

Von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen oder sonstigen derartigen Angaben kann abgewichen werden, sofern sich dies als zweckmässig erweist.

9. Vorgezogene Recycling-Gebühr (vRG)

Die Verordnung über die Rücknahme, die Rückgabe und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) wurde um die Gerätekategorien Leuchtmittel und Leuchten ergänzt. Aus diesem Grund erheben Hersteller und Importeure von Leuchtmitteln und Leuchten seit 01. August 2005 einen Entsorgungsbeitrag zur Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung dieser Geräte. Der vorgezogene Entsorgungsbeitrag (VEB) wird in Folge als vRG als eingebürgerter Begriff bezeichnet.

Betriebsgeräte werden als Leuchtenkomponenten angesehen und sind als solche Teil einer Leuchte.

10. Rücksendungen

10.1. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bis maximal 90 Tage nach Lieferung angenommen und vergütet, wobei die Ware in jedem Falle franko Domizil Spreitenbach einzusenden ist. Das Material muss sich in einwandfreiem Zustand in sauberer und unbeschädigter Originalverpackung befinden.

10.2. Auf berechnete Rücksendungen wird ein Umtrieb von 30% des netto Warenwertes erhoben, mindestens aber CHF 30.-. Beschädigtes oder abgeändertes Material wird in jedem Falle verrechnet.

10.3. Spezialanfertigungen und Fremdprodukte sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

11. Reklamationen, Rügeobliegenheiten

11.1. Der Besteller hat die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich zu prüfen. Minder- oder Falschliefereien sowie erkennbare Mängel sind innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Erkennen schriftlich bei der TRILUX AG zu beanstanden.

Unterlässt der Besteller die fristgerechte Anzeige, gilt die Lieferung als genehmigt und vertragsgemäss erfüllt, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren.

12. Gewährleistung/Herstellergarantie

12.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung und besteht ausschliesslich in Nachbesserung oder Minderung. Jegliche weitergehende Gewährleistung wird – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für Demontage und Wiedermontage von Leuchten und Apparaten oder deren Bestandteilen sowie für die Inbetriebnahme DALI-programmierter Leuchten oder jedwede andere Folgeschäden übernommen.

Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Eine Haftung für Personenschäden sowie nach dem zwingenden Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.

12.2. Jegliche Garantie/Gewährleistung setzt im Übrigen voraus, dass das defekte Material verpackt franko Domizil Spreitenbach zugestellt wird.

12.3. Für Produkte, die mit der TRILUX oder Oktalite Marke gekennzeichnet sind, gilt neben der Gewährleistung aus dem Vertrag bzw. unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab Lieferung die freiwillige 5-Jahres-Herstellergarantie der TRILUX GmbH & Co. KG bzw. der Oktalite Lichttechnik GmbH, Deutschland. Geltungsländer und weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Garantiebedingungen, die wir Ihnen auf Anfrage übersenden oder die Sie einsehen können (unter www.trilux.com/manufacture-warranty).

13. Zahlungsbedingungen

13.1. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Andere Zahlungsvereinbarungen sind schriftlich festzulegen.

13.2. Sofern das Ergebnis der Kreditprüfung dies rechtfertigt, ist die TRILUX AG berechtigt, abweichend von den vereinbarten Zahlungsbedingungen: (i) vom Besteller Zahlungen zu festen Zahlungsterminen zu verlangen, (ii) eine Anzahlung zu fordern oder (iii) einzelne Leistungsabschnitte oder Meilensteine gesondert in Rechnung zu stellen.

14. Zusätzliche Vertragsbedingungen für Montage- und Installationsarbeiten:

14.1. Voraussetzung für die ordnungs- und fristgemässe Durchführung der Montage- und Installationsarbeiten ist:

- a) dass der Besteller alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden baulichen, technischen (z. B. Lüftung RLT-Gerät und Leitungen) und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung der Montageleistungen geschaffen hat;
- b) dass der Besteller die Möglichkeit der Anlieferung der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Projektort sichergestellt hat;
- c) dass, die erforderlichen Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Gas-, Wasser u. Energieversorgungsunternehmen vorliegen, hierfür ist der Besteller verantwortlich; der Lieferant ist jedoch ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Bestellers zu veranlassen;
- d) eine saubere und trockene Baustelle;
- e) dass die endgültigen Grundrisszeichnungen sowie die vom Lieferanten übermittelten Dokumentationen, Werkszeichnungen, Produktzeichnungen («Freigabezeichnungen») und sonstige für den Beginn der Herstellung der Vertragsprodukte erforderlichen technischen und kommerziellen Details vom Auftraggeber bis zum vereinbarten Termin schriftlich vom Besteller freigegeben sind;
- f) dass die im Angebot einschl. Leistungsverzeichnis aufgeführten zusätzlichen Anforderungen erfüllt sind.

14.2. Der Besteller hat auf seine Kosten für die Leistungsausführung einschliesslich des Probetriebs zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) eine adäquate Anzahl von qualifizierten und entsprechend eingewiesenen Mitarbeitern des Bestellers;
- b) angemessene Räume für die sichere Aufbewahrung der Materialien und Equipment;
- c) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschliesslich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
- d) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen branchenfremden Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschliesslich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung sowie medizinische Gase, Rohrleitungssystem, Baustrom in höchstens 25 m Entfernung von der Baustelle;

e) die Koordination der Montage sowie die Definition der Schnittstellen mit den Übrigen der am Projekt Beteiligten, soweit diese mit der Leistungsausführung des Lieferanten in Berührung kommen.

14.3. Gefahrübergang, Abnahme

a) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Diebstahl oder andere objektiv unabwendbare vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört («Gefahr des zufälligen Untergangs»), so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung Anspruch auf die anteilige Vergütung. Für den Übergang der Transportgefahr bezüglich der Vertragsprodukte gilt die Regelung der für die Lieferung vereinbarten Incoterm-Klausel bzw. Bedingung.

b) Verlangt der Lieferant nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Besteller innert 12 Werktagen durchzuführen. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung verweigert werden. In sich abgeschlossene Teile der Leistung werden besonders abgenommen, soweit der Lieferant dies verlangt.

c) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Leistungen nicht innerhalb der Frist gemäss Ziffer b) abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

d) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn der Besteller oder der Endkunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen hat.

e) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Montageleistungen, die Inbetriebnahme aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert wird oder dieser aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf diesen über.

f) Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Besteller über, soweit er sie nicht schon nach Ziffer a) trägt.

15. Obligationenrecht

Soweit diese Bedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Baden.